

Satzung

1. Ausfertigung

über die Benutzung der Leichenhalle in der
Gemeinde Ellweiler

vom 5. Dezember 1972.

Auf Grund der §§ 15 und 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz - Teil A -) i.d.F. vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) wird ~~hat der Gemeinderat in der Sitzung am~~ ~~gemäß Beschluß des Gemeinderates vom~~ 27.10.1972 folgende Satzung ~~erlassen~~ beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Leichenhalle ist Eigentum der Gemeinde **Ellweiler**
- (2) Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen aller Personen, die bei ihrem Tode/^{den} Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde **Ellweiler** hatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis durch den Bürgermeister.

§ 2

- (1) Die Leichen werden nach ihrer Einsargung in die Leichenhalle aufgenommen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung bzw. eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 3

Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Leichen, die durch einen Unfall oder andere Ereignisse stark verstümmelt wurden, müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Sie dürfen seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden.

Deckung des Aufwandes

§ 4

Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung sowie die Unterhaltung einschl. Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals der Leichenhalle werden Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung noch zu erlassenden besonderen Gebührensatzung erhoben.

Benutzungszwang - Reinigungspflicht

§ 5

- (1) Die Angehörigen der in **Ellweiler** verstorbenen und auf dem Gemeindefriedhof zu **Ellweiler** zu beerdigenden Personen sind verpflichtet, die Leiche nach Ausstellung der ärztlichen Todesbe-

scheinigung in die Leichenhalle zu überführen. Kommen die Angehörigen dieser Vorschrift nicht nach, so sind sie dennoch zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.

- (2) Nach der Benutzung ist von den Angehörigen alsbald für eine ordnungsgemäße Reinigung der Leichenhalle zu sorgen.
- (3) Katastrophenfälle werden von dieser Regelung nicht berührt.

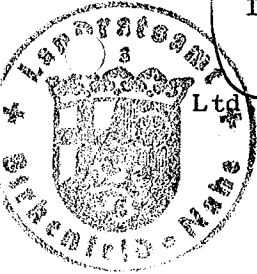
Inkrafttreten

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kein-e Rechtsbedenken!
Birkenfeld, den 28.11.1972
Landratsamt Birkenfeld
In Vertretung:


Ltd. Kreisdirector



Ellweiler, den 5. Dezember 1972

Gemeindeverwaltung
Ellweiler




(Bürgermeister)

Vermerke der Aufsichtsbehörde: